LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

40221 Düsseldorf

VORLAGE 18/1746

A15

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn Florian Braun MdL Platz des Landtags 1

16 Oktober 2023 Seite 1 von 5

Aktenzeichen: 214 - 2023 - 0006521 bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht zum Thema "Weiterbeschäftigung von Lehrkräften nach Regelalterszeit"

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 18. Oktober 2023

Auskunft erteilt:

Frau Eßer

Telefon 0211 5867-3343 Telefax 0211 5867-3220

Clara.esser@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema "Weiterbeschäftigung von Lehrkräften nach Regelalterszeit" für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 18. Oktober 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Anschrift:

Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf

Telefon

0211 5867-40

Telefax

0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de www.schulministerium.nrw

Postanschrift: Ministerium für Schule und Bildung NRW 40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

"Weiterbeschäftigung von Lehrkräften nach Regelalterszeit"

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 18. Oktober 2023

Das Engagement und die Expertise von berufserfahrenen, lebensälteren Lehrkräften wird im hohen Maße wertgeschätzt. Dies gilt insbesondere in Zeiten des Lehrkräftemangels. Eine Weiter- oder Wiederbeschäftigung von Lehrkräften über die Regelaltersgrenze hinaus ist daher ausdrücklich gewünscht und wird vom Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten attraktiv gestaltet.

Dabei ist die Weiterbeschäftigung von der Wiederbeschäftigung nach Eintritt in den Ruhestand oder die Rente zu unterscheiden. Beide Instrumente dienen gleichermaßen der Sicherung der Unterrichtsversorgung, erfolgen aber auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und sind mit verschiedenen Folgewirkungen für die Beschäftigten und administrativen Aufwänden verbunden.

Eine Weiterbeschäftigung, d.h. ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bzw. die Rente, ist sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Tarifbeschäftigte möglich:

Verbeamtete Lehrkräfte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, können im bestehenden Beamtenverhältnis auf schriftlichen Antrag durch Hinausschieben des Ruhestandseintritts (§ 32 Landesbeamtengesetz NRW (LBG)) weiterbeschäftigt werden. Die Fortsetzung der Tätigkeit muss der Sicherung der Unterrichtsversorgung dienen und somit im dienstlichen Interesse liegen. Eine Weiterbeschäftigung ist auch an einer anderen als der bisherigen Schule möglich.

Nach § 32 Abs. 1 LBG ist sechs Monate vor Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze ein entsprechender Antrag zu stellen. Jedoch wurden die personalverwaltenden Dienststellen angehalten, bei bestehendem dienstlichen Interesse an einer Weiterbeschäftigung und ausreichender Bearbeitungszeit auch verspätet eingehende Anträge noch positiv zu bescheiden. Die Anzahl der abgelehnten Anträge wird nicht erfasst.

Der längere Verbleib im aktiven Schuldienst zahlt sich für Lehrkräfte, die den Höchstruhegehaltssatz bereits erreicht haben, durch einen Besoldungszuschlag in Höhe von zehn Prozent des Grundgehalts aus (§ 71a Landesbesoldungsgesetz (LBesG)). Lehrkräfte, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, erhöhen ihre Versorgungsansprüche um jährlich knapp 1,8 Prozent (§ 16 Absatz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)).

Die Zahl der verbeamteten Lehrkräfte, die im Schuljahr 2022/2023 mindestens 66 Jahre und älter sind und damit das reguläre Renteneintrittsalter überschritten haben, ist von 58 im Jahr 2016 auf 76 im Jahr 2022 gestiegen.

Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis haben die Möglichkeit, durch vertragliche Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitraum über das Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze ggf. auch mehrfach hinauszuschieben (§ 41 Satz 3 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI)). Wer seinen Rentenbeginn verschiebt und weiterhin eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Schuldienst ausübt, erhält für jeden Monat des späteren Rentenbeginns einen Zuschlag von 0,5 Prozent auf seine Rente.

Bei einer Wiederbeschäftigung nach Eintritt in den Ruhestand oder in die Rente erfolgt eine Neueinstellung in einem befristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis als Lehrkraft auf Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG).

Diese Beschäftigungsform wird von Lehrkräften gewählt, die in ihrem neuen Lebensabschnitt mit Rücksicht auf ihre privaten Belange bereit sind, vorübergehend in bestimmtem Stundenumfang zu unterrichten. Sie möchten überwiegend wohnortnah eingesetzt werden.

Eine erneute Tätigkeit im Schuldienst ist unter finanziellen Gesichtspunkten durchaus attraktiv:

Für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand, die ihre gesetzliche Altersgrenze erreicht haben und wieder im öffentlichen Dienst als Tarifbeschäftigte arbeiten, ist die Hinzuverdienstgrenze nach § 66 Absatz 13 LBeamtVG bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt worden. Sie müssen deshalb bei Einkünften aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht mit Abzügen von ihrem Ruhegehalt rechnen. Die Vergütung für die Tä-

tigkeit erhalten sie zusätzlich zu ihrem Ruhegehalt. Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht außerdem Beitragsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Lehrkräfte, die eine Rente beziehen und zusätzlich einer Beschäftigung nachgehen und Beiträge zur Rentenversicherung zahlen, können dadurch ihre Rente erhöhen.

Einsatzmöglichkeiten finden interessierte Lehrkräfte durch Kontakt zu Schulleitungen ihrer ehemaligen Schule, zu Schulen im Wohnumfeld oder Schulen, die einen Bedarf auf www.verena.nrw.de veröffentlicht haben. Die Entscheidung über eine Beschäftigung trifft die Schulleitung i.d.R. nach einem persönlichen Gespräch und in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz).

Aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe von Schulen, der individuellen Beschäftigungswünsche von Lehrkräften in Ruhestand oder Rente und der Entscheidungszuständigkeit der einzelnen Schulleitung über eine Beschäftigung ist es nicht möglich, ehemaligen Lehrkräften individuell auf sie zugeschnittene Beschäftigungsmöglichkeiten seitens der Schulaufsicht zu unterbreiten.

Das Interesse und die Attraktivität des Wiedereinstiegs in den Lehrkräfteberuf spiegeln sich in den Beschäftigungszahlen wieder. Die Zahl der tarifbeschäftigten Lehrkräfte, die im Schuljahr 2022/2023 66 Jahre und älter sind und damit das reguläre Renteneintrittsalter überschritten haben, hat sich in Nordrhein-Westfalen seit 2016 von 415 Lehrkräften auf 1.228 Lehrkräfte im Jahr 2022 fast verdreifacht.

Die dargestellten Instrumente haben sich bewährt und sind den Lehrkräften sowie den Schulleitungen bekannt. So sind unter VERENA und im Bildungsportal (https://www.schulministerium.nrw/beschaeftigung-lebensaelterer-lehrkraefte) zahlreiche Informationen zur Weiter- und Wiederbeschäftigung zu finden. Eine informierende Beratung durch die Bezirksregierungen und Schulämter ist ebenfalls gegeben.

Durch Schulmails sind außerdem alle öffentlichen Schulen und Ersatzschulen, nachrichtlich die Schulämter, die Bezirksregierungen sowie die Träger der Ersatzschulen über die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Gewinnung von Lehrkräften für den Schuldienst informiert worden. Sie sind gebeten worden, angehende oder bereits in den Ruhestand getretene Lehrkräfte vor Ort anzusprechen, um diese stundenweise für den Schuldienst zu gewinnen. Als weitere Information für Schulleitungen

dient die Broschüre "Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrkräfteversorgung", die als Druck sowie als Online-Version (https://www.schulministerium.nrw/dokument/broschuere-lehrerversorgung) zur Verfügung gestellt wurde.